

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Frau Geisbüsch
Postfach 1320
56803 Cochem

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

31.05.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
325-135-03-008.03	16.03.2021	Heidrun Stoef-Patz	0261 120-2950
Bitte immer angeben!	BIM-U 1566/2020	Heidrun.Stoef-Patz@sgdnord.rlp.de	0261 120-882950

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Antrag auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen Typ VESTAS
V117 - 3,45 MW in der Gemarkung Beuren,
Flur 7, Flurstücke 10/1, 4, 38,
Flur 8, Flurstück 4
und Flur 10, Flurstück 62
Antragstellerin: enercity Windpark Beuren GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Geisbüsch,

mit Schreiben vom 16.03.2021 übersandten Sie mir die o. g. Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Ergänzende Unterlagen erhielt ich per Mail am 11.05.2021 von Herrn Schliewe, Antragsverfasser Ökotec Windenergie GmbH, Berlin.

Die fachliche Beurteilung zu dem Antrag entnehmen Sie bitte der folgenden fachtechnischen Stellungnahme.

1/5

Besuchszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof	Kurfürstenstraße, Südallee
14.00-15.30 Uhr	Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle	Behindertenparkplatz:
Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Ecke Südallee / Rizzastraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Die Kostenermittlung der Fachtechnischen Stellungnahme erfolgt gemäß Ziffer 13 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Verwaltungsaufwandes beträgt 105,06 EUR.

Der Gesamtbetrag wird nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens 6 Monate nach Mitteilung an Sie, fällig (s. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004). Die Summe ist auf das

Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe des Kassenzeichens
11226/21/2109/232/148011111

zu überweisen. Eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Manns

Anlage: 2 Ordner Planunterlagen Windpark Beuren (Exemplar 7)

Fachtechnische Stellungnahme

31.05.2021

Mein Aktenzeichen
135-03 008.03

**Antrag auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen Typ VESTAS V117 - 3,45 MW in der Gemarkung Beuren,
Flur 7, Flurstücke 10/1, 4, 38,
Flur 8, Flurstück 4
und Flur 10, Flurstück 62
Antragstellerin: enercity Windpark Beuren GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer**

I. Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck

Die enercity Windpark Beuren GmbH beabsichtigt, in der Gemarkung Beuren auf v.g. Flurstücken 5 Windenergieanlagen zu errichten. Vorgesehen sind Anlagen des Hersteller VESTAS mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nabenhöhe von 116,5 m bei einer Gesamthöhe von 175 m.

Im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen und der Wege fallen rund 24.550 t Bodenmassen an, die zu verwerten bzw., falls eine Verwertung nicht möglich ist, zu entsorgen sind.

Insgesamt sollen etwa 32.400 t Schüttgüter eingebaut werden. Neben Natur-schotter aus Grauwacke soll auch im Bereich der Fundamente der Stahltürme im Rahmen des erforderlichen Bodenaustausches im Bereich der WEA BEU 04 und 05 Beton-Recyclingmaterial (Z 1.1 gemäß LAGA M 20) eingebaut werden.

II. Fachliche Beurteilung des Vorhabens

Die zu bebauenden Grundstücke und die Zuwegungen liegen außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Gewässer sowie kartierte Altablagerungen sind von der Maßnahme ebenfalls nicht betroffen.

Die Prüfung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde.

Aus abfall- und wasserwirtschaftlicher sowie bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der fünf Windkraftanlagen keine Bedenken, sofern die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

III. Auflagen und Bedingungen

1. Allgemein

- 1.1 Errichtung und Betrieb der Anlagen haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.
- 1.2 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind auf den Boden- und Grundwasserschutz hinzuweisen.
- 1.3 Mutterboden ist vor Beginn der Maßnahme abzuschleppen, getrennt zu halten und als solcher wiederzuverwenden. Bei einer Lagerzeit von über 6 Monaten ist eine Zwischenbegrünung vorzunehmen. Die Mietenhöhe ist auf max. 2 m zu begrenzen.
- 1.4 Anfallende, überschüssige Bodenmassen sind vorrangig zu verwerten, bzw. falls eine Verwertung nicht möglich ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.5 Betonrecyclingmaterial, das im Bereich der Fundamente der Stahltürme eingebracht werden soll, darf die Zuordnungswerte Z1.1 im Feststoff und Eluat gemäß LAGA M 20, TR Bauschutt nicht überschreiten.
- 1.6 Der Bauherr hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus des Recyclingmaterials ein Betriebstagebuch zu führen. Gleichzeitig ist im Betriebstagebuch der Verbleib der überschüssigen Bodenmassen aufzuführen. Das Betriebstagebuch ist vor Baubeginn anzulegen und hat alle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - Einzubauendes Recyclingmaterial:**
 - Art des Recyclingmaterials

- Menge
- Herkunft des Materials
- Gütenachweis (die Analyseergebnisse sind vom Lieferanten/Aufbereiter zu dokumentieren)

Überschüssiges Bodenmaterial:

- Art des Bodenmaterials
- Menge
- Verbleib des Bodenmaterials mit Angabe von Ort und Bauherr oder Betreiber der Anlage

1.7 Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

1.8 Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegeben Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurückzubauen und zu renaturieren. Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

Im Auftrag

Heidrun Stoef-Patz